

STADTANZEIGER

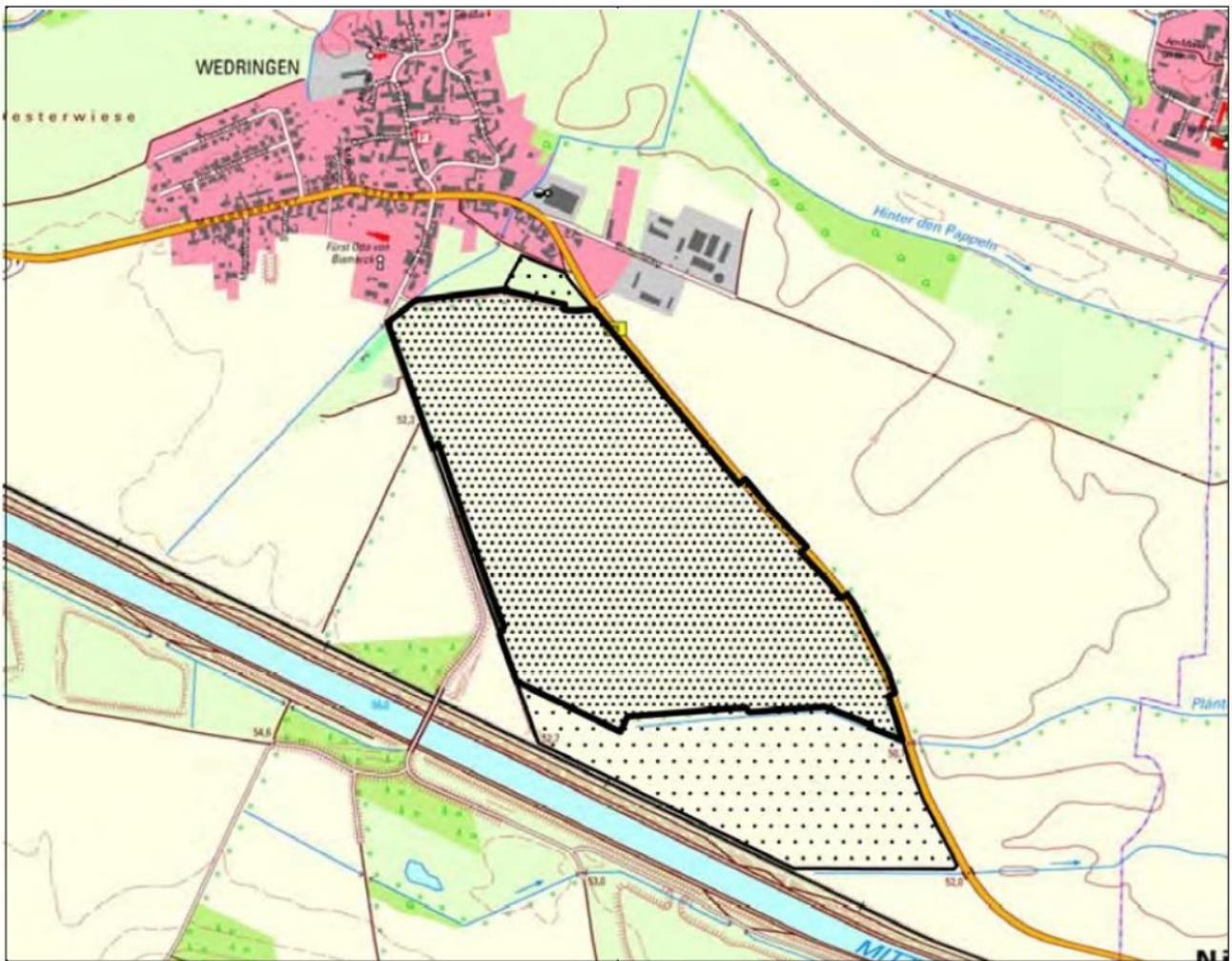
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 7. März 2023 - Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2023 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“, mit städtebaulichem Vertrag, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN
Amtliches Mitteilungsblatt - Herausgeber: Stadt Haldensleben
Pressestelle - Postfach 100 154 - 39331 Haldensleben
Erscheint nach Bedarf - Kostenlose Auslage
Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr
Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe: 17.03.2023
Redaktionsschluss: 07.03.2023

Anlass und Ziele der Planung

Die Schnellecke Real Estate GmbH beabsichtigt, eine Fläche von ca. 39 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 428-31.(II)/99 „Gewerbegebiet Wedringen Süd“ zu erwerben und zu bebauen. In seiner Sitzung am 3. März 2022 befürwortete der Stadtrat der Stadt Haldensleben den Abschluss einer entsprechenden Absichtserklärung über den Verkauf der stadteigenen Gewerbeflächen im Gebiet mit einer Größe von ca. 291.000 m². Diese wurde am 30. März 2022 abgeschlossen. Vorgesehen ist nach derzeitigem Planungsstand die Errichtung eines Logistikzentrums.

Im Zuge der zur Vorbereitung dieser Ansiedlung durch den Interessenten vorangetriebenen Planung hat sich die Notwendigkeit zur Anpassung des o.g. Bebauungsplanes ergeben. Der Bebauungsplan war 1999 vor dem Hintergrund einer anderen Ansiedlung erarbeitet worden und ist in mehreren Punkten aufgrund des Zeitablaufes veränderungsbedürftig. Eine 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“ wurde 2004 eingeleitet, ist aber nicht rechtskräftig geworden, so dass der Bebauungsplan im Rahmen eines 2. Änderungsverfahrens an die Anforderungen des o.g. Vorhabens angepasst werden soll. Die Veränderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Bilanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den aktuell gültigen Berechnungsregeln sowie auf eine Konkretisierung zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Erschließung.

Der Entwurf wurde ausgearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“, mit städtebaulichem Vertrag wird in der Zeit

vom 15.03.2023 bis einschließlich 20.04.2023

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten

Montag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat:	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 im Internet. Trotzdem ist nach vorheriger Terminabsprache unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen möglich. Über den Inhalt des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wedringen Süd“, mit städtebaulichem Vertrag, wird nach vorheriger Terminabsprache (Telefon Nr. 03904 4792331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wedringen Süd“ (Stand 28.01.2023) mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
 - Mensch
 - Schutzgut Arten und Biotope
 - Boden/ Fläche
 - Wasser
 - Landschaftsbild
 - Klima/ Luft
 - Kultur und Sachgüter
- Verkehrsgutachten (Stand 18.01.2023)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 16.12.2022 bis einschließlich 19.01.2023 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 7. März 2023- Seite 3

Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde	16.01.2023	<p><u>Natur- und Umweltamt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zu archivierter Fläche im Altlastenkataster „Wirtschaftsflugplatz“ bereits berücksichtigt - Hinweis auf Umgang mit Bodenverunreinigungen <p><u>SG Wasserwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserverbands „Untere Ohre“ Haldensleben (AVH) - Hinweis zum Umgang mit Schmutzwasser - Hinweis auf Genehmigungspflicht einer Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz
Landesverwaltungsamt	05.01.2021	<p><u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Hinweis zur Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechts
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH)	13.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Zuständigkeit des AVH für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung - Hinweis auf erforderliche Erweiterung des Kanalnetzes - Hinweis auf Abstimmungspflicht bzgl. der erforderlichen Anschlussplanungen - Hinweis zu abwassertechnischen Anlagen des AVH - Hinweis auf Erforderlichkeit einer Abscheideranlage für Waschplätze o. ä. Anlagen gem. DIN EN 858-1 und DIN 1999-100 - Hinweis, dass Entsorgung des abflusswirksamen Niederschlagswassers mittels Versickerung einer zentralen Ableitung vorzuziehen ist bzw. die Möglichkeit einer zentralen Niederschlagswasserableitung nicht besteht - Hinweis auf Nachweispflicht der ordnungsgemäßen Entsorgung/ Versickerung bzw. die ggf. Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte	25.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Flurbereinigungsverfahren „OU Wedringen B71n, BK7.008“ - Bedenken zum Entzug derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen und dessen Auswirkung auf den Verlust wertvoller Böden für die Pflanzenproduktion und die betroffenen landwirtschaftlichen Akteure
Landesamt für Geologie und Bergwesen	18.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung einer geotechnischen Begleitung bei der Herstellung der Gründungssohlen
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf zwei gesetzlich geschützte Lagefestpunkte

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 7. März 2023 - Seite 4

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	19.01.2023	<ul style="list-style-type: none">- Hinweis auf zahlreiche archäologische Kulturdenkmäler verschiedener Epochen- Hinweis auf Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung- Hinweis auf Erforderlichkeit einer fachgerechten Dokumentation (Sekundärerhaltung)- Hinweis auf Erforderlichkeit eines fachgerechten repräsentativen Dokumentationsverfahrens (1. Dokumentationsabschnitt) vor Baubeginn
Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	19.12.2022	<ul style="list-style-type: none">- Hinweis auf „Plantagengraben“ (K1) als Gewässer zweiter Ordnung- Hinweis auf Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens im Falle einer Umverlegung- Hinweis auf Freihaltung Gewässerrandstreifen gemäß § 50 WG LSA- Hinweis auf Einhaltung der Wasserrechte bei eventuellen Grabenquerungen und deren Genehmigungspflicht durch die untere Wasserbehörde des Landkreises

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 03.03.2023

Hieber
Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Bürgerbefragung der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Satuelle zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) östlich des Ortsteils Satuelle auf einer Fläche von ca. 185 ha (1,85 km²)

Gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben i. V. m. § 28 Abs. 3 KVG LSA, beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 02.03.2023 für die Bürgerbefragung der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Satuelle zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) östlich des Ortsteils Satuelle auf einer Fläche von ca. 185 ha (1,85 km²) folgendes bestimmt:

- Frage: Sind Sie für die Errichtung eines Solarparks östlich des Ortsteils Satuelle auf einer Fläche von ca. 185 ha (1,85 km²)?
- Zeitraum: 08.03.-20.03.2023 im schriftlichen Verfahren

Die Stimmzettel einschließlich Rückumschlag gehen den Befragungsberechtigten ab 08.03.23 schriftlich per Post zu.

Die Befragungsberechtigten senden den Stimmzettel bis 20.03.2023, 24.00 Uhr an die Stadt Haldensleben zurück.

Die öffentliche Auszählung des Ergebnisses der Bürgerbefragung erfolgt am 21.03.2023, 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, Raum 123.

Haldensleben, den 03.03.2023

Hieber
Bürgermeister



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 7. März 2023 - Seite 5

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Ahornweg
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße
als Mischverkehrsfläche ausgebaut
beginnend am Eichenweg, verlaufend in südlicher Richtung, endend am Erlengrund

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktionen:
1.1.: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu 1.1.: keine

3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023



Hieber

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Akazienweg
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße
als Mischverkehrsfläche ausgebaut beginnend am Eichenweg, verlaufend in südlicher Richtung, endend am Erlengrund

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung

- Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktionen:
 - 1.1.: öffentliche Straße
 3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
 4. Widmungsbeschränkungen
zu 1.1.: keine

3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023

Hieber



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Buchenweg

(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße
als Mischverkehrsfläche ausgebaut incl. Nebenflächen (Parkplätze und Müllstellflächen)
beginnend am Eichenweg, verlaufend in südlicher Richtung, endend am Erlenweg

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktionen:
 - 1.1.: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu 1.1.: keine

3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023

Hieber



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Eichenweg
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße
als Mischverkehrsfläche ausgebaut incl. Nebenflächen (Parkplätze und Müllstellflächen)
beginnend an der Eschenbreite, verlaufend in westlicher Richtung, endend an der Bebauung

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktionen:
 - 1.1.: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu 1.1.: keine

3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023

Hieber



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Erlengrund
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße (Hauptachse)
als Mischverkehrsfläche ausgebaut incl. Nebenflächen (Müllstellflächen)
beginnend an der Eschenbreite, verlaufend in südwestlicher Richtung, endend an der Bebauung
- 1.2. Stichstraßen

von Hauptachse abgehend, als Mischverkehrsflächen ausgebaut
Stichstraße 1: in südlicher Richtung, zwischen Haus Nr. 18 und 30, endend in einem Wendehammer
Stichstraße 2: in südlicher Verlängerung der Hauptachse, in Höhe Haus Nr. 48, endend in einem Wendehammer

- 1.3. Gehweg 1
- beginnend an der Stichstraße 1, verlaufend in südlicher Richtung, endend an der Bebauung

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu 1.1.: keine
zu 1.2.: keine
zu 1.3.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt, Radfahrer frei.

3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023

Hieber



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Eschenbreite

- 3. Teilabschnitt- (Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße (Hauptachse)
incl. Nebenflächen (Parkplätze und Müllstellflächen)
- beginnend an der Eschenbreite (in Verlängerung des bereits gewidmeten Teilabschnittes am Kreuzungspunkt Weidengrund), verlaufend in nördlicher Richtung, endend am Kreuzungspunkt Pappelweg
- 1.2. Stichstraßen
von Hauptachse abgehend, als Mischverkehrsflächen ausgebaut
Stichstraße 1: in nordwestlicher Richtung, zwischen Weidengrund Nr. 2 und Eschenbreite Nr. 117,
endend an der Bebauung
Stichstraße 2: in nordwestlicher Richtung, zwischen Haus Nr. 119 und 129b, endend an der Bebauung
Stichstraße 3: in nordwestlicher Richtung, zwischen Haus Nr. 131a und 141, endend an der Bebauung

Stichstraße 4: in südöstlicher Richtung, nördlich von Haus Nr. 100, endend in einem Wendehammer
Stichstraße 5: in östlicher Richtung, nördlich von Haus Nr. 124, endend an der Bebauung

- 2.1. Gehweg
- entlang der Hauptachse, einseitig rechts
- 2.2. Gehweg 1
- beginnend an der Hauptachse gegenüber den Parkflächen zwischen Haus Nr. 141a und 143,
verlaufend in östlicher Richtung, endend an einer bereits gewidmeten Stichstraße der Eschenbreite

II. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I. 1.1.: keine
zu I. 1.2.: keine
zu I. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.
zu I. 2.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt, Radfahrer frei.

III. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023

Hieber



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Pappelweg
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße
als Mischverkehrsfläche ausgebaut beginnend am Eichenweg, verlaufend in südlicher Richtung, endend am Erlengrund

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktionen:
1.1.: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu 1.1.: keine

3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023

Hieber



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Grünzug mit Wegeverbindung zwischen Eschenbreite und Erlengrund sowie Spielplatz
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Grünzug mit Wegeverbindung - beginnend an Eschenbreite, verlaufend in westlicher Richtung zum Erlengrund, endend an der Bebauung
- 1.2. Spielplatz in Höhe des Kreuzungspunktes Erlengrund/ Pappelweg

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung
Der vorstehende Grünzug mit Wegeverbindung sowie der Spielplatz sind sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA.
2. Funktionen:
1.1.: öffentlicher Grünzug mit Wegeverbindung
1.2.: öffentlicher Spielplatz
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung

4. Widmungsbeschränkungen

- zu 1.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt, Radfahrer frei.
- zu 1.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023



Hieber



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Haldensleben zum 31.12.2020 und
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung sowie dem Beschluss vom 03.12.2020 Nr. 129-(VII.)/2020 zur Anwendung des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport LSA vom 15.10.2020 in seiner Sitzung am 02.03.2023 mit Beschluss-Nr. 370-(VII.)/2023 den Jahresabschluss 2020 der Stadt Haldensleben beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2020 der Stadt Haldensleben und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden hiermit bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2020 liegt nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom **08.03.2023 bis 16.03.2023** während der Dienststunden im Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Montag: 9 bis 12 Uhr
Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Mittwoch: 9 bis 12 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Freitag: 9 bis 12 Uhr

Haldensleben, den 06. Mrz. 2023



Hieber
Bürgermeister



Siegel